

**Verordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Gutachterausschüsse (GutGebVO)****Vom 18. Dezember 1992 \***

zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Juni 2006 (Amtsbl. S. 843).

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert *durch Gesetz vom 12. Mai 1982 (Amtsbl. S. 534)*,<sup>1</sup> verordnet das **Ministerium für Umwelt** im Einvernehmen mit dem *Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten*:<sup>2</sup>

## § 1

- (1) Für Amtshandlungen der Gutachterausschüsse und ihrer Geschäftsstellen werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Für den Antragsteller, den Eigentümer und/oder den Inhaber von Rechten sind je eine Ausfertigung des Gutachtens gebührenfrei.
- (3) Gebührenfrei sind ferner
  1. Vervielfältigungen aus der Kaufpreissammlung und von Bodenrichtwerten, die an Finanzbehörden gegeben werden,
  2. Amtshandlungen gemäß § 64 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs.

## § 2

- (1) Gebührengläubiger ist die Gebietskörperschaft, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist. Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Schuldner ist ferner, wer die Gebühren und Auslagen gegenüber dem Gutachterausschuss schriftlich übernommen hat oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden von der Geschäftsstelle festgesetzt. Die Geschäftsstelle kann einen angemessenen Vorschuss verlangen. Der Gutachterausschuss kann seine Tätigkeit von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen.
- (3) Wird die Amtshandlung umsatzsteuerpflichtig erbracht, ist der Gebühr die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.
- (4) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden, wenn der Gutachterausschuss oder die Geschäftsstelle von dem Gericht oder dem Staatsanwalt zu Beweis Zwecken herangezogen wird.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1993 in und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Gutachterausschüsse vom 15. Dezember 1982 (Amtsbl. S. 1005) außer Kraft.

---

\* Amtsbl. 1993 S. 18.- Geändert durch Art. 10 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 1484 vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), Verordnung vom 14. Februar 2002 (Amtsbl. S. 829) und Verordnung vom 12. Juni 2006 (Amtsbl. S. 843).

<sup>1</sup> Jetzige Fassung des SaarlGebG vgl. BS-Nr. 2013-1.

<sup>2</sup> Jetzt Ministerium der Finanzen gem. der Bekanntmachung vom 6. Oktober 2004 (Amtsbl. S. 2184) - BS-Nr. 1101-5.

## Gebührenverzeichnis

| Lfd.-Nr.  | Gegenstand  | Gebühr                           |
|-----------|---|----------------------------------|
| <b>1.</b> | <b>Gutachten</b>  |                                  |
| 1.1       | Gutachten über den Verkehrswert von bebauten Grundstücken, von Rechten an bebauten Grundstücken und über die Höhe von Entschädigungen für andere Vermögensnachteile   | Gebührenstaffel A                |
| 1.2       | Gutachten über den Verkehrswert von unbebauten Grundstücken, von Rechten an unbebauten Grundstücken und über die Höhe von Entschädigungen für andere Vermögensnachteile   | Gebührenstaffel B                |
| 1.3       | Gutachten über den ortsüblichen Pachtzins nach § 5 Abs. 2 BKleingG  | von 150 bis 250 €                |
| 1.4       | Für nachträglich fortzuschreibende vom Gutachterausschuss erstattete Gutachten auf einen späteren Bewertungsstichtag bei gleichbleibenden wertbeeinflussenden Merkmalen ist die sich nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.3 ergebende Gebühr unter Berücksichtigung dieses geringeren Aufwands zu ermäßigen  | um 10 bis 50 v.H.                |
| 1.5       | Sind im Zusammenhang mit der Gutachtererstattung deutlich über den üblichen Rahmen hinausgehende Mehrarbeiten erforderlich (z. B. bei fehlenden oder nicht verwertbaren Bauunterlagen, bei Wertermittlungen zu verschiedenen Stichtagen und Ähnliches), ist die sich nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.3 ergebende Gebühr unter Berücksichtigung dieses Mehraufwands zu erhöhen | um 10 bis 100 v.H.               |
| <b>2.</b> | <b>Auskünfte</b>  |                                  |
| 2.1       | Schriftliche oder elektronische Auskunft aus Bodenrichtwertkarten und aus Übersichten von Bodenrichtwertkarten je Einzelfall  | 20 €                             |
| 2.2       | Erteilung von schriftlichen oder elektronischen Auskünften über vorhandene, für die Wertermittlung erforderliche sonstige Daten je Einzelfall und Aufwand   | von 10 bis 50 €                  |
| 2.3       | Erteilung von schriftlichen oder elektronischen Auskünften aus der Kaufpreissammlung je nach Aufwand  | von 20 bis 50 €                  |
| <b>3.</b> | <b>Ermittlung von Anfangs- oder Endwerten gemäß § 154 Abs. 2 des Baugesetzbuches nach Wertzonen</b><br>Bei einem mittleren Grundstückspreis pro Zone von (€/m <sup>2</sup> )<br>bis 25,-<br>über 25,- bis 50,-<br>über 50,- bis 125,-<br>über 125,-   | 400 €<br>500 €<br>600 €<br>700 € |

**Gebührenstaffel A** (Gutachten über bebaute Grundstücke, über Rechte an Grundstücken und über die Höhe anderer Vermögensnachteile):

| bei einem Wert                          | Gebühr                                  |
|---|---|
| bis 250.000 Euro                        | 4,0 v.T. des Wertes<br>zzgl. 300 Euro   |
| über 250.000 Euro<br>bis 500.000 Euro   | 2,0 v.T. des Wertes<br>zzgl. 800 Euro   |
| über 500.000 Euro<br>bis 2.500.000 Euro | 1,0 v.T. des Wertes<br>zzgl. 1.300 Euro |
| über 2.500.000 Euro                     | 0,8 v.T. des Wertes<br>zzgl. 1.800 Euro |

**Gebührenstaffel B** (Gutachten über unbebaute Grundstücke, über Rechte an Grundstücken und über die Höhe anderer Vermögensnachteile):

| bei einem Wert    | Gebühr                                |
|-------------------|---------------------------------------|
| bis 250.000 Euro  | 2,0 v.T. des Wertes<br>zzgl. 250 Euro |
| über 250.000 Euro | 1,0 v.T. des Wertes                   |

|      |                |  |
|------|----------------|--|
| bis  | 500.000 Euro   | zzgl. 500 Euro                           |
| über | 500.000 Euro   | 0,5 v.T. des Wertes                      |
| bis  | 5.000.000 Euro | zzgl. 800 Euro                           |
| über | 5.000.000 Euro | 0,35 v.T. des Wertes<br>zzgl. 1.550 Euro |

**Ergänzende Regelungen zu den Gebührenstaffeln A und B:**

1. Ist es zur Erstattung eines Gutachtens zwingend erforderlich, zusätzlich zu dem beantragten Wert weitere nicht ausdrücklich beantragte Werte zu ermitteln, so ist die Summe dieser Werte der Gebühr zu Grunde zu legen. Dies gilt auch, wenn für die Ermittlung des Wertes eines Erbbaurechts zusätzlich der Wert des Grund und Bodens ermittelt werden muss. Ist bei der Ermittlung des Wertes eines Grundstücksteils auch das Reststück einzubeziehen (Differenzmethode), ist für die Gebührenberechnung nur der Wert des Grundstücksteils maßgebend.
2. Sind in einem Gutachten auch Rechte Dritter zu bewerten, die den zu ermittelnden Wert des Grundstücks oder Rechts mindern, so ist der Gebühr die Summe der Werte des unbelasteten Grundstücks oder Rechts und der wertmindernden fremden Rechte zu Grunde zu legen, auch wenn die Ermittlung der wertmindernden Rechte selbst nicht ausdrücklich beantragt war.